

Aktenzeichen: 4 AZR 304/81

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 9. November 1983

- 4 AZR 304/81 -

I. Arbeitsgericht
Frankfurt am Main

Urteil vom 6. November 1980

- 14 Ca 236/80 -

II. Landesarbeitsgericht
Frankfurt am Main

Urteil vom 30. April 1981

- 9 Sa 1276/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Tarifliche Ausschlußfristen und Rechtsmißbrauch

Gesetz: BAT § 70, §§ 26, 36; BGB § 242; hess. Schulverwaltungsgesetz § 48; ZPO §§ 253, 256 (Lehrkraft im Angestelltenverhältnis an hessischem Gymnasium)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

1. Geltung von § 70 BAT für die Vergütungsansprüche von Lehrkräften im Angestelltenverhältnis
2. Arglisteinwand bei tariflichen Ausschlußfristen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 304/81

9 Sa 1276/80 Frankfurt am Main

Verkündet am
9. November 1983

Im Namen des Volkes!

Haust,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 9. November 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Gröbing und Fieberg für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin werden die Urteile des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 6. November 1980 - 14 Ca 236/80 - und des

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom
30. April 1981 - 9 Sa 1276/80 - in der Ko-
stenentscheidung und insoweit aufgehoben,
als die Klage für den Anspruchszeitraum vom
1. bis 10. April 1979 abgewiesen worden ist.

Es wird festgestellt, daß das beklagte Land
verpflichtet ist, an die Klägerin vom 1. bis
10. April 1979 Vergütung nach VergGr. IV b BAT
zu zahlen.

Im übrigen wird die Revision der Klägerin zu-
rückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen zu 99/100
die Klägerin und zu 1/100 das beklagte Land.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Klägerin steht seit dem 15. November 1969 als Lehr-
kraft im Angestelltenverhältnis für das Fach Kunsterziehung
an der "R -Schule" in D , einem Gymna-
sium des Landkreises Offenbach, in den Diensten des beklag-
ten Landes. Unter dem 20. November 1969 schlossen die Par-
teien auf einem entsprechenden Vordruck einen schriftlichen
Arbeitsvertrag, wonach die Klägerin Vergütung nach VergGr.
VI b BAT erhielt und in dessen § 2 bestimmt wird:

"Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem
Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Februar 1961 und den diesen ergänzenden oder
ändernden Tarifverträgen."

Seit dem Jahre 1970 bezog die Klägerin Vergütung nach VergGr.
V b BAT.

Mit Schreiben vom 6. Oktober 1979 machte die Klägerin
beim Regierungspräsidenten in D geltend, daß ihr
ab 19. November 1975 Vergütung nach VergGr. IV b BAT zu-
stehe. Hierauf richtete der Regierungspräsident unter dem
25. Oktober 1979 an die Klägerin ein Schreiben des nachfol-
genden Inhalts:

"Betr.: Vergütung der im Angestelltenver-
hältnis beschäftigten Lehrer in die
Vergütungsgruppen des BAT

Bezug: Erlaß des Hessischen Kultusministers
vom 25.8.76 ...

Sehr geehrte Frau S ,

Sie sind mit Wirkung vom 1.10.79 in die Ver-
gütungsgruppe IV b BAT eingereiht worden;
seitherige Vergütungsgruppe V b BAT. Die Aus-
zahlung der neuen Vergütungssätze wird veran-
laßt. Diese Verfügung ist Bestandteil des mit
Ihnen am 15.11.1969 abgeschlossenen Arbeits-
vertrages."

Nachdem die Klägerin schriftlich dem Zeitpunkt ihrer Höher-
gruppierung in die VergGr. IV b BAT widersprochen hatte,
richtete der Regierungspräsident unter dem 17. Dezember 1979
an sie ein weiteres Schreiben, in dem es unter anderem heißt:

"Gleichzeitig möchte ich Ihnen mitteilen, daß
in Änderung meines Schreibens vom 25.10.1979
Ihre Höhergruppierung nach IV b BAT rückwir-
kend ab 10.4.1979 erfolgt. Gem. § 70 müssen
die allmonatlich entstehenden Ansprüche auf
Vergütung innerhalb einer Ausschußfrist von 6
Monaten geltend gemacht werden. Ihr Antrag vom
6.10.1979 ging am 10.10.1979 bei mir ein."

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Mit der Klage hat die Klägerin die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an sie ab 19. November 1975 Vergütung nach VergGr. IV b BAT zu zahlen. Sie hat vorgetragen, schon lange vor ihrer schriftlichen Geltendmachung sei sie mündlich deswegen bei ihren Vorgesetzten vorstellig geworden. Dabei sei sie auch vom Personalrat, dem sie ihr Anliegen unterbreitet habe, unterstützt worden. Wenn sich ihr gegenüber das beklagte Land formal auf den Ablauf der tariflichen Ausschußfrist des § 70 BAT berufe, so handele es rechtsmißbräuchlich. Dabei müsse berücksichtigt werden, daß ihr ohnehin aus diesem Tarifwerk keine Rechtsvorteile zukämen, weil die Vergütungsordnung zum BAT für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis nicht gelte. Demgemäß hat die Klägerin beantragt,

"die Beklagte zu verurteilen, gemäß § 23 BAT die Klägerin rückwirkend zum 19.11.1975 in die Besoldungsgruppe BAT IV b einzugruppieren und der Klägerin die Differenz zwischen den Vergütungen der Vergütungsgruppe IV b und V b BAT für die Zeit vom 19.11.1975 bis zum 10.04.1979 auszus zahlen."

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Klägerin habe ihre mit der Klage erhobene Forderung erstmals in tarifgerechter Weise mit ihrem Schreiben vom 6. Oktober 1979 geltend gemacht. Soweit überhaupt ein Anspruch der Klägerin bestehe, sei er jedenfalls nach § 70 Abs. 1 BAT a.F. infolge Ablaufes der tariflichen Ausschußfrist untergegangen. Mündliche Geltendmachung reiche danach nicht aus. Schulische Vorgesetzte der Klägerin seien für Personalangelegenheiten nicht zuständig. Dasselbe gelte für den Personalrat. Wenn die Klägerin eine tarifgerechte Geltendmachung der Klageforderung unterlassen habe, könne kein Verstoß gegen Treu und

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Glauben auf Seiten des beklagten Landes vorliegen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat die Klägerin den Antrag gestellt,

"das Urteil des Arbeitsgerichtes ...
abzuändern und die Beklagte zu ver-
urteilen, gemäß § 23 BAT der Kläge-
rin die Differenz zwischen den Ver-
gütungen der Vergütungsgruppe IV b
und V b BAT für die Zeit vom 19.11.1975
bis zum 10.4.1979 auszuzahlen."

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist im wesentlichen unbegründet. Für den Anspruchszeitraum bis 31. März 1979 hat das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt, daß der Klägerin die eingeklagte Forderung wegen Ablaufes der tariflichen Ausschußfrist des § 70 Abs. 1 BAT a.F. nicht zusteht. Hingegen ist die Revision für den kurzen Anspruchszeitraum vom 1. bis 10. April 1979 begründet. Insoweit steht der Klägerin im Gegensatz zur Rechtsauffassung der Vorinstanzen Vergütung nach VergGr. IV b BAT zu.

Wenn die Klägerin gegenüber dem Arbeitsgericht den Klageantrag gestellt hat:

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

"die Beklagte zu verurteilen, gemäß § 23 BAT die Klägerin rückwirkend zum 19.11.1975 in die Besoldungsgruppe BAT IV b einzugruppieren und der Klägerin die Differenz zwischen den Vergütungen der Vergütungsgruppe IV b und V b BAT für die Zeit vom 19.11.1975 bis zum 10.04.1979 aus-zuzahlen"

und ihn in der Berufungsinstanz dahin begrenzte:

"das Urteil des Arbeitsgerichtes ... ab-zuändern und die Beklagte zu verurteilen, gemäß § 23 BAT der Klägerin die Differenz zwischen den Vergütungen der Vergütungsgruppe IV b und V b BAT für die Zeit vom 19.11.1975 bis zum 10.4.1979 aus-zuzahlen",

so handelt es sich bei isolierter Betrachtung dieser Klageanträge um mangels Bestimmtheit unzulässige Leistungsanträge im Sinne von § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, die einmal der Zwangsvollstreckung nicht fähig und zudem auf eine nach dem BAT rechtlich nicht vorgesehene "Eingruppierung" des Arbeitgebers gerichtet sind. In Wahrheit will die Klägerin, wie ihr bei der Auslegung der Klageanträge zu berücksichtigendes Sachvorbringen ergibt, jedoch eine der im öffentlichen Dienst allgemein üblichen und prozessual möglichen Eingruppierungsfeststellungsklagen erheben. Eine solche ist - insbesondere wegen der Berechnungsschwierigkeiten - auch für in der Vergangenheit liegende Zeiträume möglich. Daher deutet der Senat die Klageanträge in diesem Sinne um (vgl. die Urteile des Senats vom 1. Juni 1983 - 4 AZR 578/80 - zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, 26. Januar 1983 - 4 AZR 224/80 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, und 21. April 1982 - 4 AZR 671/79 -, ebenfalls zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

In der Hauptsache ist mit dem Landesarbeitsgericht davon auszugehen, daß die Parteien einzelvertraglich die Geltung des BAT und der diesen ändernden und ergänzenden Tarifverträge vereinbart haben. Da der Arbeitsvertrag der Parteien auf einem allgemein beim beklagten Land verwendeten Formular abgeschlossen worden ist, handelt es sich dabei um einen sogenannten "typischen Arbeitsvertrag", den der Senat unbeschränkt und selbständig auslegen kann (vgl. die Urteile des Senats vom 11. Mai 1983 - 4 AZR 545/80 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, 8. Dezember 1982 - 4 AZR 88/80 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, sowie BAG 35, 7, 13 = AP Nr. 3 zu § 19 TV Arb Bundespost mit weiteren Nachweisen). Wenn die Parteien in ihrem Arbeitsvertrag in § 2 vereinbart haben:

"Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 und den diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträgen"

und auf dieses Tarifwerk auch noch an anderen Stellen Bezug genommen worden ist, so ergibt sich daraus, daß ihr Arbeitsvertrag die jeweils bestehende tarifliche Situation widerspiegeln soll (vgl. BAG 27, 22, 31 = AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung und BAG 25, 34, 42 = AP Nr. 6 zu § 4 TVG Nachwirkung). Damit soll der BAT auch zwischen den Prozeßparteien so gelten, wie er zwischen tarifgebundenen Angestellten und dem beklagten Land nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG unmittelbar und zwingend gilt.

Hieraus ergibt sich, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend folgert, zunächst, daß die Vergütungsordnung zum BAT deswegen zwischen den Parteien nicht gilt, weil die Klägerin als angestellte Lehrerin an einem Gymnasium als

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

"Lehrkraft" im Sinne der Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen anzusehen ist (vgl. BAG 34, 173, 176 = AP Nr. 7 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer, auch das weitere Urteil des Senats vom 31. März 1982 - 4 AZR 1099/79 - AP Nr. 64 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

Aus der einzelvertraglichen Vereinbarung der Geltung des BAT durch die Parteien folgt aber zugleich, daß zwischen ihnen auch die Ausschußfrist des § 70 Abs. 1 BAT alter Fassung galt. Sie lautete:

"Die Ansprüche auf Leistungen, die auf die Zugehörigkeit zu einer höheren als der bei der Einstellung festgelegten bzw. der bisherigen Vergütungsgruppe oder auf die Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit nach den §§ 22 - 25 gestützt sind, sowie die allmonatlich entstehenden Ansprüche auf Vergütung (§ 26) müssen innerhalb einer Ausschußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden",

während § 70 Abs. 2 BAT alter Fassung bestimmte:

"Andere Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag müssen innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden, soweit der Tarifvertrag nichts anderes bestimmt."

Wie die Parteien gegenüber dem Arbeitsgericht zu Protokoll klargestellt haben (Bl. 19 der Vorakten), hat die Klägerin die Klageforderung schriftlich gegenüber dem Regierungspräsidenten in D erstmals mit ihrem im Tatbestand genannten Schreiben vom 6. Oktober 1979 geltend gemacht, das bei diesem am 10. Oktober 1979 eingegangen ist, während sie sie vorher nur mit ihren schulischen Vorge-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

setzten und dem Personalrat mündlich erörtert hatte. Da jedoch § 70 Abs. 1 BAT alter Fassung (wie auch die Neufassung) ausdrücklich und eindeutig schriftliche Geltendmachung forderte, reicht eine dieser Form nicht entsprechende mündliche Geltendmachung im Gegensatz zur Rechtsauffassung der Klägerin - wemgegenüber sie auch erfolgt sein mag - nicht aus (vgl. das Urteil des Senats vom 1. September 1982 - 4 AZR 951/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen).

Damit sind, wie das Landesarbeitsgericht richtig erkannt hat, aufgrund der Fälligkeitsregelung in § 36 Abs. 1 BAT etwaige Vergütungsansprüche der Klägerin für den Anspruchszeitraum bis 31. März 1979 jedenfalls wegen Ablaufes der Ausschlußfrist des § 70 Abs. 1 BAT alter Fassung untergegangen. Deutlich stellten in dieser Tarifnorm - wie etwa der Gesetzgeber bei der Regelung der Verjährung (§ 196, § 197, § 477, § 852 BGB) - die Tarifvertragsparteien auf den rechtlichen Charakter des jeweiligen Anspruches ab. Demgemäß hat das Landesarbeitsgericht richtig erkannt, daß insoweit von der "Zugehörigkeit zu einer höheren Vergütungsgruppe" nur die Rede sein kann, soweit es sich um die im einzelnen im Tarifwerk des BAT und seinen Anlagen genannten Vergütungsgruppen handelt. Davon können jedoch die Ansprüche der Klägerin schon deswegen nicht erfaßt sein, weil die Vergütungsordnung zum BAT aus den Gründen der Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis nicht gilt. Hierfür spricht auch der ausdrückliche Hinweis auf die §§ 22 - 25 BAT in der Tarifnorm sowie die rechtliche Erwägung, daß tarifliche Ausschlußklauseln in der Regel eng auszulegen sind (vgl. Weber, Hansjörg, Die Ausschlußfrist im Arbeitsrecht, S. 82 sowie Wiedemann/Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 4 Rz 417 mit weiteren Nachweisen). Hieraus kann die Klägerin

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

dennoch keine Rechtsvorteile herleiten. Von der tariflichen Ausschußfrist des § 70 Abs. 1 BAT alter Fassung werden nämlich daneben auch die "allmonatlich entstehenden Ansprüche auf Vergütung" aus § 26 BAT erfaßt, wobei mit dem Landesarbeitsgericht davon auszugehen ist, daß aufgrund ihrer arbeitsvertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien auch § 26 BAT als Vertragsrecht gilt. Dabei kommt es nicht darauf an, daß der allmonatliche Vergütungsanspruch der Klägerin sich rechnerisch nicht nach einer tariflichen Regelung richtete, sondern seitens des beklagten Landes nach dem Inhalt von Erlassen bestimmt wurde. Selbst wenn man aber dieser Rechtsauffassung nicht folgen wollte, würden die Ansprüche der Klägerin jedenfalls, wie auch das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt, von der nur dreimonatigen Ausschußfrist des § 70 Abs. 2 BAT alter Fassung erfaßt, die sich auf alle "anderen Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag" erstreckt.

Die demgegenüber erhobenen Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Auf eine Verletzung des dem Arbeitsvertragsrecht angehörenden Gleichbehandlungsgrundsatzes kann sich die Klägerin nicht erfolgreich berufen. Ein Verstoß dagegen kommt nur in Betracht, wenn von einem Arbeitgeber gleichliegende Fälle aus unsachlichen oder sachfremden Gründen ungleich behandelt werden und deswegen eine willkürliche Ungleichbehandlung vorliegt (vgl. die Urteile des Senats vom 1. Juni 1983 - 4 AZR 578/80 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, und 31. März 1982 - 4 AZR 1099/79 - AP Nr. 64 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Für die Behauptung eines rechtserheblichen Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz reicht es aber im Hinblick auf § 70 Abs. 1 (und Abs. 2) BAT alter Fassung nicht aus, wenn die Revision vor-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

bringt, das beklagte Land habe auch andere Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis nach den einschlägigen Vergütungserlassen des Kultusministeriums behandelt. Vielmehr käme ein entsprechender rechtserheblicher Verstoß nur etwa dann in Betracht, wenn die Klägerin behaupten würde, in Fällen anderer angestellter Lehrkräfte habe das beklagte Land auf Vergütungserlasse gestützte Gehaltsforderungen auch bei Nichtbeachtung der tariflichen Ausschußfrist des § 70 Abs. 1 BAT alter Fassung erfüllt. Solchen oder vergleichbaren Vortrag hat die Klägerin jedoch nicht bringen können.

Im übrigen verkennt die Revision, daß § 70 Abs. 1 BAT alter Fassung keineswegs nur bei beiderseitiger Tarifbindung gilt. Vielmehr ist der von den Parteien formularmäßig und der allgemeinen Übung im öffentlichen Dienst entsprechend abgeschlossene schriftliche Arbeitsvertrag der Parteien mit dem Landesarbeitsgericht dahin auszulegen, daß zwischen den Parteien aufgrund vertraglicher Abrede der BAT so gelten soll, wie er zwischen tarifgebundenen Angestellten und dem beklagten Land nach Maßgabe der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Satz 1 TVG unmittelbar und zwingend gilt. Dann aber ist unbedenklich auch § 70 BAT mitvereinbart. Abgesehen davon können im Gegensatz zur Annahme der Revision aus dem Inhalt einer Tarifnorm selbst keine Rückschlüsse dafür gewonnen werden, ob und inwieweit sie zur Anwendung gelangt, wenn einzelvertraglich die Geltung des betreffenden Tarifwerkes vereinbart wird (vgl. das Urteil des Senats vom 11. Dezember 1974 - 4 AZR 108/74 - AP Nr. 124 zu § 1 TVG Auslegung). Diese Rechtsfolge bestimmt sich vielmehr ausschließlich nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts. Im übrigen enthält die Revision in der Revisionsinstanz aus den Gründen des § 561 ZPO nicht mehr zu berücksichtigenden neuen Tatsachenvortrag; insbesondere zur

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

Frage einer Fürsorgepflichtverletzung des beklagten Landes. Zudem würden jedenfalls auch für darauf gegründete Ansprüche die tariflichen Ausschlußfristen des § 70 BAT alter Fassung gelten.

Wie das Landesarbeitsgericht richtig hervorhebt, steht auch die Anwendung tariflicher Ausschlußfristen unter dem das gesamte Privatrecht beherrschenden Grundgedanken von § 242 BGB, so daß auch hier der Arglisteinwand bzw. der Einwand eines Verstoßes gegen Treu und Glauben rechtlich möglich ist. Dabei sind freilich strenge Anforderungen zu stellen und insbesondere der Sinn und Zweck tariflicher Ausschlußfristen zu berücksichtigen. Daher greift in diesen Fällen der Arglisteinwand in der Regel allenfalls dann durch, wenn der öffentliche Arbeitgeber in dem betreffenden Arbeitnehmer die Ansicht hervorgerufen oder bestärkt hat, es komme ihm auf eine rechtzeitige und formgerechte Geltendmachung der Ansprüche im tariflichen Sinne nicht an bzw. es werde unabhängig von der Beachtung der tariflichen Formerfordernisse erfüllt werden. Dabei ist im übrigen zu berücksichtigen, daß es eigene Angelegenheit des Angestellten des öffentlichen Dienstes ist, sich darüber Gewißheit zu verschaffen, in welcher Form und Frist die jeweiligen Ansprüche geltend zu machen sind, wobei es nicht auf die Rechtsauffassung von Vorgesetzten und Personalräten ankommt (vgl. die Urteile des Senats vom 28. Januar 1970 - 4 AZR 153/69 - AP Nr. 1 zu § 70 BAT und 6. September 1972 - 4 AZR 422/71 - AP Nr. 2 zu § 4 BAT mit weiteren Nachweisen). Im übrigen handelt es sich beim Begriff des Rechtsmißbrauches bzw. des Arglistverstoßes um einen sehr unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Anwendung durch die Instanzgerichte nur beschränkter Überprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt (vgl. die Urteile des Senats vom 26. Januar 1983 - 4 AZR 179/80 -, zur Veröffentlichung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 13 -

vorgesehen, und 18. Juni 1980 - 4 AZR 463/78 - AP Nr. 68 zu § 4 TVG Ausschlußfristen).

Die diesbezüglichen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind im Gegensatz zur Auffassung der Revision revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Das Landesarbeitsgericht geht vom zutreffenden Rechtsbegriff des Rechtsmißbrauchs aus. Verstöße gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze sind nicht ersichtlich, auch nicht die Außerachtlassung entscheidungserheblicher Tatumstände.

Auch die hiergegen erhobenen Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Da es aus den dargelegten Rechtsgründen in erster Linie eigene Angelegenheit der Klägerin ist, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, binnen welcher Fristen und in welcher Form sie ihre Gehaltsansprüche geltend zu machen hat, kommt es nicht darauf an, ob und inwieweit ihren schulischen Vorgesetzten und dem Personalrat die heranziehbaren Vergütungserlasse des beklagten Landes bekannt waren. Im übrigen ergibt sich, wie das beklagte Land mit Recht hervorhebt, aus § 48 des hessischen Schulverwaltungsgesetzes, daß der Schulleiter zwar in schulischen Angelegenheiten den Lehrkräften gegenüber weisungsberechtigt, in ihren Personalangelegenheiten aber nicht zuständig ist. Daher kann sich die Klägerin auch nicht darauf berufen, ihre schulischen Vorgesetzten hätten sie auf den Inhalt des Erlasses vom 25. August 1976 hinweisen müssen. Zudem befassen sich die Vergütungserlasse des beklagten Landes und der sonstigen Bundesländer überhaupt nicht mit der vorliegend allein entscheidenden Frage, ob die Klägerin ihre Ansprüche form- und fristgerecht geltend gemacht hat. Das bestimmt sich allein nach § 70 BAT in der jeweils anzuwendenden Fassung.

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 14 -

Begründet ist die Klage jedoch entgegen der Meinung der Vorinstanzen für den Anspruchszeitraum vom 1. bis 10. April 1979. Zwar hat das Landesarbeitsgericht richtig hervorgehoben, daß es rechtlich möglich ist, mit einer Lehrkraft im Angestelltenverhältnis die Geltung der jeweiligen Vergütungserlasse einzelvertraglich zu vereinbaren und daß eine solche Vereinbarung zwischen den Prozeßparteien nicht getroffen worden ist. Es gibt, wie das Landesarbeitsgericht weiter richtig angedeutet hat, auch weder eine Rechtsnorm noch einen allgemeinen Erfahrungssatz des Inhalts, daß schlechthin zwischen den Bundesländern und den in ihren Diensten stehenden Lehrkräften im Angestelltenverhältnis die Vergütungserlasse der Kultusministerien Geltung haben sollen (vgl. das Urteil des Senats vom 30. Januar 1980 - 4 AZR 1098/77 - AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer). Gleichwohl aber steht der Klägerin der eingeklagte Vergütungsanspruch für den Zeitraum vom 1. bis 10. April 1979 zu.

Das folgt aus dem Schreiben des Regierungspräsidenten in D an die Klägerin vom 17. Dezember 1979. Wenn darin der Regierungspräsident zum Ausdruck brachte:

"Gleichzeitig möchte ich Ihnen mitteilen, daß
in Änderung meines Schreibens vom 25.10.1979
Ihre Höhergruppierung ab 10.4.1979 erfolgt",

so kann daraus nur der Schluß gezogen werden, daß das beklagte Land der Klägerin Vergütung nach der VergGr. IV b BAT insoweit zuerkennen wollte, als sie diese Forderung rechtzeitig im Sinne von § 70 Abs. 1 BAT geltend gemacht hatte. Nachdem sie das aber mit Schreiben vom 6. Oktober 1979 getan hatte und dieses Schreiben am 10. Oktober 1979 beim Regierungspräsidenten eingegangen war, erfaßte ihre Geltendmachung angesichts der Fälligkeitsregelung des

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 15 -

§ 36 Abs. 1 BAT, wonach die Monatsbezüge jeweils insgesamt am 15. eines jeden Monats fällig sind, und im Hinblick auf § 70 Abs. 1 BAT alter Fassung ihren entsprechenden Vergütungsanspruch für den gesamten Monat April 1979. Dieselbe Rechtsfolge ergibt sich auch aus § 27 Abschnitt A Abs. 3 Satz 1 BAT.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Der Senat macht von der rechtlichen Möglichkeit des § 92 Abs. 2 ZPO trotz des relativ geringen Prozeßerfolges der Klägerin im Rahmen seines insoweit bestehenden Ermessens deswegen keinen Gebrauch, weil sonst die Klägerin im Hinblick auf die Verteilung der Anwaltskosten in unverhältnismäßiger Weise belastet würde.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Gröbing

Fieberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)